

Verlagsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

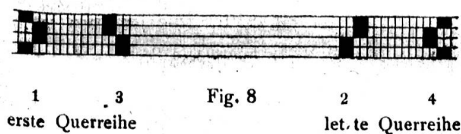
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Karten am Anfang oder am Schluß der Platinenreihen geschlagen werden, wobei die Zeichnung für die letzte Platinenreihe in symmetrischer Anordnung zu derjenigen der ersten erfolgt. Fig. 6 und 7.

Die vorteilhafteste Einteilung einer Jacquardmaschine, sei es Verdol- oder Vincenzisystem, ist die symmetrische Anordnung des Harnisches, die ein Drehen der Karten gestattet. Diese Anschnürung wird heute bei Neueinrichtungen oder Harnischumänderungen meistens angewendet. Bei den Grobstichmaschinen kann die symmetrische Anordnung zufolge der ungleichen Einteilung der Maschinen nicht angewendet werden.

Bei der symmetrischen Maschineneinteilung ist bei Hoch-, Tief- und Schrägfachmaschinen auch wieder darauf zu sehen, daß die Enden gleiche Hebung aufweisen, d. h. beide Enden müssen entweder hinten im Harnisch gesteckt und mit dem hochhebenden Teil der Maschine in Verbindung stehen, oder aber im Harnisch vorn angeordnet sein und mit den weniger hochhebenden Platinen korrespondieren. Dies bedingt wieder eine besondere Endezeichnung und entsprechende schlagweise der Karten. In diesem Falle wird auf jeder Seite der Maschine eine Querreihe für die Enden disponiert. Bei doppelter Anhängung werden dann von jeder Reihe entweder je die ersten vier Platinen (bei Steckung der Endeschnüre hinten im Harnischbrett) oder aber je die letzten vier Platinen (bei Steckung vorn) benötigt und verwendet. Damit die Enden richtig verbinden, müssen dieselben ebenfalls symmetrisch gezeichnet werden. Fig. 8.

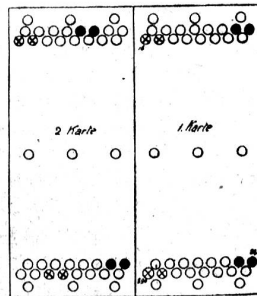


Bei Figur 8 würden somit die Enddarstellungen 1 und 2 der Steckung hinten im Harnischbrett und Anschnürung an die am höchsten hebenden Platinen entsprechen, während 3 und 4 Steckung vorn und Anschnürung an die weniger hoch hebenden Platinen bedingen. In keinem Fall darf, trotz richtiger Endeverbindung im Stoff, 1 und 3 oder 2 und 4 zusammen verwendet werden, weil dadurch ungleiche Aushebung oder ungleiche Fachildung erfolgen würde.

Figur 9 zeigt ein Kartenbild mit symmetrischer Platinen-anordnung, wobei die schwarzen Punkte mit den entsprechenden Endeplatinen von Figur 8 übereinstimmen. Bei einem allfälligen Drehen der Karten würde sich genau das gleiche Resultat ergeben, indem 4 und 3 an Stelle von 1 und 2 treten würden und umgekehrt. Die Hebung bzw. Fachbildung wäre somit auch wieder dieselbe.

Bei Hoch-, Tief- und Schrägfachmaschine und offenem Harnisch ergibt sich für die progressive Hebung die gleiche Endeanordnung wie bei gedrehtem Harnisch.

Fig. 7



● × = Endeplatinen nach Fig. 6

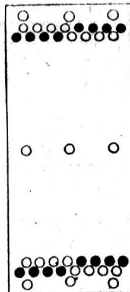


Fig. 9

☆☆☆☆☆ Vereinsangelegenheiten ☆☆☆☆☆

Mitteilung der Chefredaktion des Vereinsorgans. Ein unerhörter Angriff auf die Pressfreiheit und angedrohte Maßnahmen, wodurch das Erscheinen unserer Zeitung überhaupt in Frage gestellt wurde, haben mich Ende letzten Jahres genötigt, in der Schweiz folgendes Zirkular an die Mitglieder des Verbandes der Angestellten der Schweizer Seidenindustrie vormals Verein ehemaliger Seidenwebeschüler Zürich zu verschicken:

Werte Mitglieder! Es ist in Nr. 23 der „Mitteilungen über Textilindustrie“ der erste Teil meines Artikels „Interessengemeinschaft und Standespolitik“ erschienen, der einen Rückblick über die Entwicklung der Standesbewegung in unserm Verein und die Denkweise der Angestellten in unserer Seidenindustrie enthält.

Hierauf ist mir vom Vorstand des Verbandes folgender Brief eingeschrieben zugegangen:

Einschreiben.

Zürich, den 24. Dezember 1919.

Herrn FRITZ KAESER, Chefredaktor

der „Mitteilungen über Textilindustrie“, Metropol, ZÜRICH 1

Sehr geehrter Herr! Ihr Artikel „Interessengemeinschaft und Standespolitik“ in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ vom 10. Dezember 1919 hat in den Kreisen der Mitglieder unseres Verbandes, sowie auch im Vorstande eine helle Entrüstung hervorgerufen. Der Vorstand des V. A. S. hat dazu in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1919 Stellung genommen. Er betrachtet den Artikel als eine schwere Herabwürdigung der Angestelltenbewegung und des V. A. S. in der öffentlichen Meinung, sowie als eine tiefe Verletzung der Interessen des Verbandes.

Der Vorstand des V. A. S. hat daher in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen eine dreigliedrige Zensurkommission für die Redaktion und die Herausgabe der „Mitteilungen“ einzusetzen. Diese Kommission nimmt ihre Tätigkeit sofort auf und wird das erste Mal am nächsten Samstag, den 27. Dezember 1919, nachmittags 3 Uhr, an der Kreuzstraße 39 (Bureau Dr. Zoller) zusammentreten. Sie werden daher höflich eingeladen, an dieser Sitzung teilzunehmen und das Material für die nächste Nummer der „Mitteilungen“ der Zensurkommission bis dahin zur Verfügung zu stellen. (Adresse: Dr. Hans Zoller, Kreuzstraße 39, Zürich 8). Gleichzeitig werden Sie ersucht, die Originalverträge mit den drei übrigen Verbänden, welche die „Mitteilungen“ als offizielles Organ benützen, der Zensurkommission zu unterbreiten.

Da der V. A. S. an den „Mitteilungen über Textilindustrie“ das alleinige Verlags- und Eigentumsrecht besitzt, ist die Errichtung einer Zensurkommission ohne weiteres zulässig.

Die Fortsetzung des Artikels „Interessengemeinschaft und Standespolitik“ in der nächsten Nummer der Mitteilungen wird vom Vorstand des V. A. S. nicht gestattet. Im Textteil wird daher für das Nichterscheinen der Fortsetzung von der Zensurkommission eine Erklärung eingerückt werden müssen.

Hochachtung

Verband der Angestellten der schweizer. Seidenindustrie:

Der Präsident: Der Aktuar i. V.:

(sig.) Dr. Hans Zoller (sig.) Rob. Honold.

Ohne auf den Inhalt meines Artikel näher einzugehen, den Jedermann selbst möglichst objektiv nachlesen wolle, sei bemerkt, daß in obigem Schreiben verschiedene Angaben nicht stimmen. So hat die Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil genau die gleichen Rechte an die Zeitung wie der Verein ehemaliger Seidenwebeschüler Zürich. Ferner bin ich seinerzeit von der Generalversammlung unabhängig vom Vorstand als Chefredaktor der „Mitteilungen über Textilindustrie“ gewählt worden, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die *Pressfreiheit stets gewahrt werden müsse*. Das habe ich Herrn Dr. H. Zoller in der Kommissions-sitzung am Samstag erklärt und darauf hingewiesen, daß es Jedermann freistehe, eine Erwiderung auf meinen Artikel in der Zeitung zu bringen. Es ist durchaus berechtigt, wenn ich mich weigere auf das gestellte Ansinnen einzugehen, so lange nicht eine einzu-berufende Generalversammlung des V. A. S. die Beschlüsse abändert. Dr. H. Zoller kehrt sich aber nicht an meine Einwände, findet sich und den Vorstand kompetent genug, um ohne Generalversammlung, durch richterliche Verfügung gegen das weitere Erscheinen der Zeitung vorzugehen.

Soeben, Montag den 29. dies abends erhalte ich eine Vorladung vor den Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich auf Samstag den 3. Januar, vormittags halb 10 Uhr, mit folgendem Nachsatz: *Es wird Ihnen unter Androhung von Ueberweisung an den Straf-richter verboten bis auf weiteres No. 24 und folgende Nummern der „Mitteilungen über Textilindustrie“ erscheinen zu lassen.* Die gleiche Strafandrohung ist an die Druckerei der Zeitung ergangen.

Da ich mein Amt seit 26 Jahren als Redaktor besorge und nur dem gesamten Verein und überhaupt dem gesamten Leserkreis verantwortlich bin, so werde ich trotz Strafandrohung die No. 24 herausgeben, da sonst die Existenz der Zeitung überhaupt auf dem Spiel steht. Um aber vor solchen terroristischen Willkürakten des Vorstandes geschützt zu sein und im Interesse des Ansehens des Vereins ersuche ich Sie um *sofortige* Unterzeichnung und Zusendung der beigelegten Karte. Nach den neuen Statuten müssen mindestens hundert Mitglieder eine Urabstimmung verlangen, damit die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 1919 einer Widererwägung unterzogen werden können.

Es sind im Laufe dieses Jahres über 80 Mitglieder ausgetreten, die mit der Erweiterung des Vereins in der jetzigen Richtung nicht einverstanden sind. Eintritte sind weniger erfolgt, z. B. auf die Propagandanummer mit Auflage von ca. 2000 Exemplaren und letzte Generalversammlung hin nur 16, sodaß die Mitgliederzahl ziemlich abgenommen hat. Zurzeit haben wir viel zu wenig Mitglieder, um aus deren Beiträgen einen Präsidenten bzw. Sekretär mit Fr. 3000.— Jahressalär besolden zu können, wie Herr Dr. H. Zoller von der letzten Generalversammlung angestellt worden ist. Eine Meinungsäußerung durch Urabstimmung ist daher im Interesse des Vereinshaushalts sehr zu wünschen. Wer meinen beanstandeten Artikel aufmerksam liest, wird ersehen, daß solcher im Interesse des Verbandes und der Zeitung geschrieben worden ist, damit namentlich nicht noch mehr unserer ältern und in bessern Stellungen befindlichen Mitglieder austreten.

Die mit der Unterschrift versehenen Karten müssen spätestens bis zum 2. Januar in meinem Besitz sein, damit ich sie als Kundgebung aus Mitgliederkreisen dem Audienzrichter bei der Vorladung vorweisen kann.

Auch die dieses Jahr aus dem Verein ausgetretenen Mitglieder, denen der neue Kurs nicht paßt, werden zur Unterzeichnung eingeladen. Hoffentlich bietet sich dann Gelegenheit, ihre Wünsche für die weitere Ausgestaltung des Vereins zu berücksichtigen.

Es geht um die Aufrechterhaltung der Preßfreiheit, um die gesunde Entwicklung des Verbandes und nicht zuletzt um das gute Einvernehmen zwischen Angestellten und Arbeitgebern in unserer Seidenindustrie.

Zürich, den 30. Dezember 1919.

Fritz Kaeser.

Die separate Karte hat folgenden Wortlaut:

1. Der Unterzeichnete, Mitglied obigen Verbandes, verlangt die sofortige Annullierung der Beschlüsse des Vorstandes in Sachen des Vereinsorgans und Rückzug der Vorladung durch Dr. H. Zoller vor den Audienzrichter.

2. Die Wahlen von der Generalversammlung vom 6. Dezember und die Anstellung eines besoldeten Präsidenten bzw. Sekretärs mit 3000 Fr. Jahressalär sind einer Urabstimmung zu unterbreiten.

3. Der Chefredaktor des Vereinsorgans wird um Unterwirkung zu baldmöglichster Einberufung einer Generalversammlung und Vorbereitung der Traktanden hiezu ersucht.

PS. Falls einer der drei Abschnitte nicht gewünscht wird ist solcher zu streichen.

Da ich nicht nur den Mitgliedern des V. A. S. resp. des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich sondern auch der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil für einen geschäftsmäßig richtigen Betrieb der Zeitung verantwortlich bin, so ist meine Stellungnahme in vorstehender Art ohne weiteres begründet. Es sind denn auch bis Samstag den 3. dies, zur Vorladung beim Audienzrichter bereits über 150 von Mitgliedern unterzeichnete Karten aus allen Teilen der Schweiz vorgelegen, die mit nur einigen Streichungen alle drei Abschnitte angenommen haben.

Aus verschiedenen Zuschriften ist ersichtlich, daß man bei einem großen Teil der Mitglieder mit der neuen Vereinsrichtung nicht einverstanden ist. Es wird daher begrüßt, daß sich an einer nächsten außerordentlichen Generalversammlung noch Gelegenheit zur Aussprache über die künftige Vereinsgestaltung und Tätigkeit geben wird. Da die Generalversammlung am 6. Dezember, Samstag nachmittags, nur Gelegenheit zur Teilnahme seitens der Mitglieder von Zürich und Umgebung bot, so ist die Möglichkeit einer allseitigen Beteiligung aus der gesamten Schweiz vorzusehen und sollte dem-

nach die nächste Versammlung an einem *Sonntag*, am besten am *1. Februar*, in *Zürich*, stattfinden.

In der nächsten Nummer der Zeitung werden die nähern Angaben enthalten sein. Als *Traktanden* sind in Aussicht genommen:

1. Protokoll; 2. Entgegennahme des Berichtes über den Konflikt zwischen Vorstand und Chefredaktion; 3. Protest seitens der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil wegen Vertragsbruch seitens des Vorstandes des V. A. S.; 4. Erfolgte Schädigung des Zeitungsbetriebes und Rücktrittsbegehren des Chefredaktors; 5. Event. Neuwahl und Beschlüsse der Versammlung zu den unliebsamen Vorfällen; 6. Festsetzung des Reglements für die Urabstimmung über die Wahlen vom 6. Dezember 1919 und die Anstellung eines Verbandsleiters resp. Sekretärs mit Fr. 3000.— Jahresgehalt; 7. Diskussion und event. Verlangen einer Urabstimmung über die Umgestaltung des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich in einen Verband der Angestellten der schweizer. Seidenindustrie; 8. Entgegennahme von Anregungen über die künftige Vereinsgestaltung und Tätigkeit, über Vereinsorganprogramm etc.; 9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge in den Ländern mit stark gesunkener Valuta.

An der Versammlung wird der Vorstand der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil und weitere Mitinteressenten an der Zeitung vertreten sein. Man rechnet namentlich auf zahlreichen Zuspriech aus unsern ältern und auswärtigen Mitgliederkreisen.

Im Auftrag der Initianten: *Fritz Kaeser*.

Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie.

Vorstandssitzung vom 18. Dezember 1919 (Auszug aus dem Protokoll). Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom 18. Dezember a. p. wie folgt konstituiert:

Präsident und Sekretär:	Herr Dr. jur. H. Zoller.
Vize-Präsident:	„ Robert Honold.
Aktuar:	„ Fritz Störi.
Quästor:	„ Karl Rahm.
Bibliothekar und Archivar:	Frä. A. Stehli.
Materialverwalter:	Herr S. Hirzel.
Beisitzer:	„ Heinr. Schoch.
„	„ A. Greitmann.
„	„ C. Huber.
„	„ W. Bollier.
„	„ E. H. Gucker.

Das Resultat der Delegierten-Wahlen wird vorgängig der gegen Ende dies stattfindenden Delegierten-Versammlung bekannt gegeben. Letztere wird unter anderm auch über die Neubesetzung der Unterrichtskommission zu beschließen haben. Ueber das Tätigkeitsprogramm pro 1920 findet der Leser an anderer Stelle orientierende Mitteilungen.

Der Aktuar: *C. Huber*.

— Der Vorstand hat für die bevorstehende Generalversammlung folgende Traktanden vorgesehen:

1. Protokoll; 2. Mitteilungen des Vorstandes betreffend Verbandsorgan und Zerwürfnis mit der Chefredaktion; 3. Redaktionskomitee und Regulativ betreffend Verbandsorgan (Zuzug der übrigen Verbände bzw. ihrer Vertreter); 4. Reglement zur Durchführung der Urabstimmung über die Begehren des Herrn Kaeser; 5. Varia.

Anmerkung. Es wird jedenfalls vom Beschluß der Generalversammlung abhängen, welche Traktandenliste akzeptiert wird, ob diejenige des Vorstandes oder diejenige der Initianten.

Die Mitglieder der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil dürfen in den nächsten Tagen eine Broschüre erwarten, welche den gedruckten Text derjenigen Lösungen von Preisarbeiten enthält, die zur Vervielfältigung bestimmt worden sind.

Ferner werden gleichzeitig die Preisaufgaben für dieses Jahr beigelegt; es wird zu recht zahlreicher Beteiligung an denselben eingeladen.

Eine Sitzung der Kommission ist in Aussicht genommen, um brennende Tagesfragen und Vereinigungs-Angelegenheiten vorzubereiten.

Einen Bericht darüber hoffen wir in einer der folgenden Januar-Nummern geben zu können.



Verband der Angestellten der Schweiz. Seidenindustrie, Zürich.

Tätigkeitsprogramm des V. A. S. für 1920.

Der Vorstand des V. A. S. stellte in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1919 das *Tätigkeitsprogramm des Verbandes für das Jahr 1920* auf. Dieses Programm bedarf noch der Besprechung und Genehmigung der Delegiertenversammlung des V. A. S., welcher das Recht zusteht, gemäß § 22, lit. a, der Statuten Zusatzanträge zu stellen.

In § 3, lit. k, der Statuten ist dem V. A. S. gemeinschaftliches Vorgehen mit Organisationen vorgeschrieben, die ähnliche Ziele verfolgen. Ferner ist der Zusammenschluß mit derartigen Verbänden in einen Zentralverband vorgesehen. Die wichtigste Frage für den V. A. S. im Jahre 1920 wird sein, ob der V. A. S. als Mitglied in die *Vereinigung der schweizerischen Angestelltenverbände* eintreten solle. Der Eintritt in diesen Zentralverband scheint umso notwendiger, als er ebenfalls wie der V. A. S. in seinen Statuten als obersten Grundsatz die parteipolitische Neutralität anerkennt. Die Delegierten- und Generalversammlung wird also nächstens über dieses Problem zu entscheiden haben. Am 15. Februar 1919 hat die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände (V. S. A.) ein reichhaltiges Programm aufgestellt, das wir zur Orientierung unserer Mitglieder in vollem Umfange hier wiedergeben. Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände verlangt:

I. Anerkennung als wirtschaftliche Interessenvertretung der Privat-Angestellten durch die öffentlichen Gewalten.

1. Ausreichende Vertretung der Angestellten in den gesetzgebenden Körperschaften.

2. Angemessene Berücksichtigung bei Bestellung von ständigen oder temporären Expertenkommissionen für Fragen der Volksfürsorge, des Volksernährung, des Arbeitsverhältnisses, der Rechtspflege, des Finanz- und Steuerwesens, der internationalen Wirtschafts-Beziehungen und dgl.

3. Mitwirkung von Angestellten beim Vollzug wirtschaftlicher und sozialpolitischer Bestimmungen und Aufgaben, sowie der Rechtspflege.

II. Schutz der mittelständischen Erwerbsklasse der Privatangestellten vor allen Nachteilen einseitiger Wirtschaftsentwicklung.

Angemessener Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit.

Im Einzelnen: 1. Konsumentenschutz.

- durch eine den nicht selbst produzierenden Volksschichten gerecht werdende Zoll- und Preispolitik für die lebenswichtigen Nahrungs- und Bedarfsartikel usw.
- kräftige Förderung der Inlandsproduktion, angemessene Verbrauchsregelung solange als notwendig, Unterstützung der Pflanzlandbewegung als wichtigem wirtschaftlichem und ethischem Faktor.
- Ausbau des schweiz. statistischen Bureaus nach der Richtung der Sozial- und Wirtschaftsstatistik und der Produktions- und Verbrauchsstatistik zum Zwecke der objektiven Feststellung der Arbeits und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen und der Preisbildung der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs.
- Förderung aller die Produktion steigernden Faktoren, Vermeidung aller Energieverschwendung in der Verwaltung und Güterproduktion.

2. Finanz- und Steuerwesen.

- Tilgung der gesamten Kriegsschuld durch die grossen Vermögen und hohen Einkommen, in erster Linie durch die temporäre, direkte, progressive Bundessteuer;
- Ausbau der Kriegsgewinnsteuer zu einer bleibenden Besteuerung hoher Betriebsgewinne;
- Einführung der Couponssteuer;
- Einführung der Tabakbesteuerung;
- Abbau des Erbrechts für grosse Vermögen, resp. hohe Erbschaftssteuern und Einschränkung des Kreises der Erbberechtigten.

Die unter b bis e erzielten Ertragnisse sind der Sozialversicherung zuzuwenden.

- Steuergerechtigkeit gegenüber Angestellten und Fixbesoldeten. Vermeidung der steuerpolitischen Ausbeutung fester Arbeits-einkommen zu Gunsten anderer Erwerbskreise.
- Entlastung kleiner Einkommen, Förderung des Sparsinnes durch Schonung des bescheidenen Besitzes.
- Neuregelung der Militärsteuer, Heranziehung der niedergelassenen Ausländer oder ihrer Arbeitgeber.

3. Sozialversicherung und -Fürsorge.

Sicherstellung der Arbeitskraft durch grosszügige, auf alle Zu-fälligkeiten des Erwerbskampfes eingestellte und bei keiner Ge-haltsgrenze Halt machenden Volksversicherung, insbesondere durch

- die auf eidgenössischem Boden einzuführende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Rascheste Schaffung eines Dotationsfonds von 300 Millionen Franken Durchführung mög-lichst nach dem Selbstverwaltungsprinzip und unter Wahrung der vollen Freizügigkeit.

- Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung.
- Ausbau der Arbeitslosen- und Krisenfürsorge nach einheitlichen Grundsätzen.
- Wahrung der Freizügigkeit bei Versicherungseinrichtungen von Privatunternehmungen.
- Grosszügige Wohnungsreform und Siedelungspolitik, Förderung des Eigenbesitzes auch für die untern Erwerbsklassen.
- Teilweise Uebernahme der aus dem Militärdienst sich ergebenden Erwerbseinbusse durch den Staat in Form erhöhten Soldes.

4. Rechtspflege.

- Revision des Abschnittes Dienstvertrag im Obligationenrecht. Gänzlich Verbot der Konkurrenzklause, Festlegung ausreichender Arbeitgeber-Leistungen bei Krankheit, Unfall und Militärdienst. Allgemeine Verbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen. Anerkennung des Rechtes aller Angestellten und Arbeiter auf die von ihnen gemachten Erfindungen.
- Schaffung eines besonderen Gesetzes über die Angestellten als Teil der künftigen Gewerbegesetzgebung
- Ausdehnung der Wuchergesetzgebung auf Fälle, wo Angestellte und Arbeiter zu unverhältnismässig geringen Arbeits- und Lohnbedingungen unter Ausbeutung ihrer Notlage beschäftigt werden.
- Verbot und strenge strafrechtliche Ahndung jeder Vereinbarung oder Handlung, welche bezweckt, die Verwertung der Arbeitskraft eines Angestellten oder Arbeiters einzuschränken (sogeannte Aushungerungskartelle).
- Allgemeine Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte mit erhöhter Spruchkompetenz; beschleunigtes Verfahren vor den Gerichten in allen die Arbeits-, bzw. Anstellungsbedingungen berührenden Streitfragen.

5. Arbeitsmarkt.

- Schutz der einheimischen Arbeitskraft.
- Genaue Ueberwachung des Arbeitsmarktes in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und Arbeitsämtern.
- Anpassung der Einwanderungspolitik in der Uebergangszeit an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes.
- Sofortige Kündigung der Niederlassungsverträge zur Erlangung günstigerer Bedingungen für die Schweiz.
- Verbot jeder Art gewerbsmässiger, d. h. auf Gewinn ausgehender Stellenvermittlung.
- Vermehrte Indienststellung der schweizer. Auslandsvertretungen und ausländischen Schweizervereine für die Förderung der Auslandschweizer und ihrer Beziehungen zum Heimatland.

6. Berufsbildung.

- Verstärkte Förderung des beruflichen Bildungswesens in enger Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen.
- Eidgenössisches Lehrlingsgesetz mit gleichzeitiger Ausdehnung der Fortbildungspflicht auf solche junge Leute, die formell in keinem Lehrverhältnis stehen.

7. Lohn und Arbeitszeit.

- Ausreichende Entlohnung der Angestellten, Festsetzung bzw. Vereinbarung von Mindestlöhnen und angemessenen Gehalts-erhöhungen, Beseitigung des individuellen Trinkgeldlohns im Gastwirtschaftsgewerbe.

- b) Schaffung eines eidgenössischen Lohnamtes mit je einer Sektion für Arbeiter und Angestellte mit Entscheidungsbefugnis über Lohn- und andere Anstellungsfragen in Fällen, wo anderweitig eine Lösung nicht gefunden werden kann. Ausbau der Institution des Normalarbeitsvertrages.
- c) Einführung der 48-Stundenwoche, Sicherstellung der völligen Sonntagsruhe und Freigabe des Samstagnachmittags bzw. eines Werktags-Nachmittags.
- d) Anerkennung des Rechts auf Ferien.

III. Neuordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Grundlage weitgehendster freiwilliger Zusammenarbeit.

Aufnahme eines die wirtschaftlichen Grundrechte des arbeitenden Volkes regelnden besondern Abschnittes in die künftige Bundesverfassung. Er soll vorsehen:

1. Feststellung des Koalitionsrechtes mit den notwendigen Sanktionen gegenüber Zuwiderhandlungen.
2. Anerkennung der beidseitigen massgeblichen Organisationen als Vertretung der einzelnen Berufsangehörigen zur Regelung von Berufsfragen.
3. Kompetenz zur Uebertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen an diese Organisationen oder an von ihnen gebildete paritätische Einrichtungen, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen.
4. Das Mitspracherecht aller Berufsarbeiter bei wichtigen, Gang oder Zukunft ihres Gewerbes berührenden Entscheidungen von Einzelbetrieben und Unternehmer-Vereinigungen.
5. Grundlagen für die wirksame Vereinbarung von Arbeitsverfassungen und dgl. für ganze Berufe (allgemein verbindliche Tarifverträge u. dgl.); Interventionspflicht der staatlichen Gemeinschaft (Gemeinde, Kanton und Bund) in Fällen, da eine freiwillige Verständigung nicht möglich ist; Förderung des schiedsgerichtlichen Verfahrens bei Kollektivstreitigkeiten.
6. Errichtung von selbständigen eidgenössischen und kantonalen sozialwirtschaftlichen Departementen mit Beigabe von Wirtschafts-räten, zusammengesetzt aus Vertretern der Schweizerischen Wirtschafts- und Berufsverbände.
7. Einführung der Gesetzesinitiative.

IV. Kräftiger organisatorischer Ausbau der Angestelltenbewegung zur Durchsetzung dieser Begehren.

1. Vervielfachte Anstrengungen zur Organisierung noch abseits stehender Angestellter.
2. Bildung und Ausbau von Lokalkartellen der Angestelltenverbände, die auf dem Boden dieses Programms stehen.
3. Einheitliche Gestaltung der ganzen Bewegung bis in die letzten Verzweigungen der Standes- und Berufsorganisation unter Voranstellung der leitenden, in diesem Programm niedergelegten Gesichtspunkte.
4. Dringender Appell an alle Privatangestellten, sich ernsthaft und unablässig für ihre Sache zu betätigen:
 - a) in ihren Berufsverbänden,
 - b) in den politischen Parteien,
 - c) in der Tagespresse und Fachpresse,
 - d) in allen ihren übrigen Einflussphären.
5. Das Zusammengehen mit andern, im Einzelfall oder auch allgemein gleichgerichteten Organisationen (z. B. Festbesoldeten-Vereinen) wird von Fall zu Fall vorbehalten.
6. Die V.S.A. wird in allen Sach- bzw. Abstimmungsfragen, in denen Angestellteninteressen berührt werden, unabhängig von parteipolitischen Erwägungen vorgehen.
7. Die Verfassungsinstitutionen des Referendums und der Initiative wird sie nötigenfalls ihren Bestrebungen dienstbar machen.

Der Vorstand des V. A. S. befürwortet den Eintritt in die Vereinigung. Von der Mitwirkung in der wirtschaftsdemokratischen Partei, einer angeblich neuen politischen Richtung, kann für den V. A. S. nicht die Rede sein, weil seine Statuten eine parteipolitische Tätigkeit verbieten. Aber nicht nur in formeller, sondern auch in sachlicher Hinsicht steht für den Vorstand des V. A. S. eine Politisierung des Verbandes ausser Frage. Mit Recht ist nämlich in No. 2087 der N. Z. Z. vom 27. Dezember 1919 auf das Ueding der wirtschaftsdemokratischen Partei hingewiesen worden. Eine Not-

wendigkeit für die Gründung dieser Partei bestand nicht und ihr Programm hat keinerlei neue Forderungen aufgestellt, die nicht schon von anderen politischen Parteien auf den Schild gesetzt worden wären. Noch ferner als der Eintritt in die wirtschaftsdemokratische Partei liegt dem Vorstand des V. A. S. der Anschluss an den Schweiz. Gewerkschaftsbund, wie er in den jüngsten Tagen vom Bankpersonalverband Zürich beschlossen worden ist.

Der *Zusammenschluss der Angestellten in der Seidenindustrie* (Statuten § 3, lit. a) soll in erster Linie dadurch erreicht werden, dass in allen grossen Industriezentren Propagandavorträge für den V. A. S., welche über Wesen und Ziel des Verbandes und über seine Existenzberechtigung Aufschluss geben, gehalten werden. Der Präsident des V. A. S. wird diese Propagandavorträge selbst halten. Vorläufig sind 6 solcher Vorträge für das Jahr 1920 in Aussicht genommen, nämlich in den Industriezentren Zürich, Horgen, Thalwil, Wetzikon, Affoltern und Wädenswil. Diese Vorträge haben selbstverständlich mit den fachlichen Vorträgen auf dem Gebiete der Seidenindustrie, welche vermehrt und vertieft werden sollen, nichts zu tun.

Mit dem Eintritt in die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände scheidet eine grosse Reihe von Aufgaben aus dem Tätigkeitsgebiete des V. A. S. aus. Alle jene Probleme aber, welche mit dem V. A. S. als einem eigentlichen Berufsverbande der Angestellten der schweiz. Seidenindustrie zusammenhängen, fallen in das Gebiet der *Standespolitik* des V. A. S. Sie bezweckt die *wirtschaftliche und soziale Besserstellung* der Angestellten und betrifft die *Regelung des Angestelltenverhältnisses*, insbesondere die Anstrengung von Gesamtarbeitsverträgen in der Seidenindustrie, Ordnung der Lohnverhältnisse, Regelung der Arbeitszeit, Ferien, Weglassung der Konkurrenzklausel usw. Das Angestelltenverhältnis ist derart mannigfaltig, dass hier an eine Aufzählung aller einzelnen Fragen und Postulate nicht gedacht werden kann. Bevor irgend welche sozialen Forderungen an die Arbeitgeber gestellt werden können, muss auf wissenschaftlicher Grundlage der jetzige Stand des Angestelltenverhältnisses festgestellt werden. Der Vorstand des V. A. S. beabsichtigt daher, so rasch als möglich eine eingehende *Sozialstatistik* auf dem Gebiete der gesamten Seidenindustrie zu veranstalten. Schwierig wird es sein, die Ergebnisse der Sozialstatistik in praktische Postulate umzusetzen. Sicherlich wird es sich herausstellen, dass einzelne Geschäfts- und Fabrikbetriebe bereits heute schon leisten, was auf Grund der künftigen Sozialstatistik gefordert werden kann. Eine besondere Kommission ist mit der Ausarbeitung eines geeigneten Fragebogens für die Sozialstatistik betraut.

Als ebenfalls dringende Arbeit hat der Vorstand des V. A. S. eine *partielle Statutenrevision* in Aussicht genommen. Bis heute konnten in den V. A. S. nur natürliche Personen als Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen erhielten die Mitgliedschaft nicht. Schon im Frühjahr 1919 hatte der Betriebsangestellten- und Meisterverband der schweiz. Viscosegesellschaft A.-G., Emmenbrücke, das Gesuch um Aufnahme als Mitglied in den V. A. S. gestellt. Der Vorstand des V. A. S. ist einstimmig der Meinung, dass Unterverbände als Mitglied in den V. A. S. aufgenommen werden sollen. Er wird daher der Delegierten- und Generalversammlung einen Antrag unterbreiten, wonach künftig auch Unterverbände Mitglieder des V. A. S. werden können.

Gemäss § 3, lit. b, bezweckt der Verband *unentgeltliche Auskunftserteilung, Beratung und Rechtsbelehrung* seiner Mitglieder. Sie wird von nun an in der Weise erteilt, dass sich die Mitglieder in jedem einzelnen Fall mit dem Präsidenten des V. A. S. schriftlich oder telephonisch in Verbindung setzen. Der Präsident übernimmt als Berufsjurist nach einem Beschlusse des Vorstandes die unentgeltliche Rechtsauskunftserteilung.

Die *Errichtung und Förderung von Unterstützungs- und Hilfsinstitutionen*, von denen § 3, lit. h, der Statuten spricht, erfordert zunächst eine finanzielle Erstarkung des Verbandes. Sobald der Verband kräftig und gross genug ist, wird auch an diese Aufgaben herangetreten werden müssen.

Die *Förderung der beruflichen und der allgemeinen Bildung* der Mitglieder soll unter keinen Umständen vernachlässigt werden. Zu diesem Zwecke werden wie früher Unterrichtskurse und be-

lehrende, fachliche Vorträge abgehalten werden. Auch auf die Aufstellung von Preisfragen und die Aeufnung der Fachbibliothek wird der V. A. S. sein Augenmerk richten. Nicht in letzter Linie hofft der Vorstand des V. A. S., dass das Verbandsorgan seinen bisherigen Charakter als einziges Fachblatt auf dem Gebiete der ganzen Schweiz werde beibehalten können. Die „Mitteilungen über Textilindustrie“ sollen für den V. A. S. das starke Bindeglied mit den Arbeitgebern bleiben. Der Vorstand des V. A. S. wird demnächst mit den übrigen Verbänden, welche die „Mitteilungen über Textilindustrie“ als offizielles Organ benützen, in Unterhandlung treten. Namentlich wünscht er diesen Verbänden auch in Zukunft die Zeitschrift zur Verfügung zu stellen und die Verträge mit ihnen zu erneuern. Der Vorstand des V. A. S. erachtet es als seine Pflicht, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Verband weder mit dem Bankpersonalverband Zürich, resp. mit dem Schweiz. Gewerkschaftsbund, noch mit der wirtschaftsdemokratischen Partei der Angestellten sympathisiert.

Der Vorstand des V. A. S. erblickt darin seine *vornehmste Aufgabe*, die Postulate des V. A. S. gegenüber den Arbeitgebern auf friedlichem und gesetzlichem Wege zu befürworten. Er wird auch in allen Fragen, welche dies gestatten, eine Interessengemeinschaft mit den Arbeitgebern anzustreben suchen. Aus diesem Grunde widmet er dem *Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund*, der heute zahlreiche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu seinen Mitgliedern zählt, seine volle Aufmerksamkeit. Der Vorstand des V. A. S. gibt sich daher der Hoffnung hin, dass der Eintritt in die Vereinigung der Schweizerischen Angestelltenverbände denjenigen in den Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund nicht ausschliesse. Er wird sich im Laufe des Jahres mit der Frage des Eintrittes in den Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund befassen.

Die *Errichtung eines Stellenvermittlungsbureaus* (Statuten § 3, lit. 1.) ist zur Zeit nicht anzustreben, da zwischen unserem Verbande und dem Schweizerischen kaufmännischen Vereins ein Vertrag besteht, gemäss welchem dieser letztere uns die Dienste seines Stellenvermittlungsbureaus zur Verfügung hält.

Zur *Pflege kollegialer Gesinnung und Geselligkeit* (§ 2, lit. d der Statuten) wurde vom Vorstande des V. A. S. eine dreigliedrige Kommission eingesetzt, die sich auch mit der Veranstaltung von Exkursionen und Besichtigungen von Fabrik- und Geschäftsbetrieben, staatlichen Institutionen und dgl. abgeben soll.

Mit Bedauern hat der Vorstand des V. A. S. von zahlreichen Austritten aus dem Verbande Kenntnis genommen. Ist der Umstand, dass sich der Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich, in den Verband der Angestellten der Schweizerischen Seidenindustrie, Zürich, umgewandelt hat, wirklich Grund genug, um den Austritt aus dem Verband zu erklären? Darf nicht vielmehr von einsichtigen Mitgliedern erwartet werden, dass sie das Tätigkeitsprogramm und die soziale Richtung des Verbandes abwarten, bevor sie einen so entscheidenden Schritt tun? Diese Fragen bedürfen keiner Antwort. Sicherlich wird mancher seinen voreiligen Austritt aus dem Verbande bereuen, wenn er sich über Zweck und Mittel des V. A. S. im Klaren sein wird.

Der Vorstand des V. A. S.

zeit durchgemacht haben, bevor sie zur weiteren Ausbildung in der Webschule zugelassen werden.

Mit Rücksicht auf die Grösse der Theorie-Lokale darf eine bestimmte Zahl bei der Neuaufnahme nicht überschritten werden. Bei einer Uebersahl ist den Leuten mit mehrjähriger Praxis bezw. inländischen Bewerbern der Vorrang zu geben. Das Kursgeld beträgt für Schweizer Fr. 200.— im 1. Kurs, Fr. 100.— im 2. Kurs, für Ausländer Fr. 600.— im 1., Fr. 400.— im 2. Kurs. Ueber die Aufnahme entscheidet die Lokalkommission.

Natürlich werden sich solche Bestimmungen bemerkbar machen nicht nur in der Frequenz, sondern auch im Geist der Schüler. Wenn aber unserer Weberei-Industrie so besser gedient ist, dann darf auch der Zweck als erfüllt betrachtet werden.

Die Fortführung eines dritten, eventuell vierten Kurses wird weiter im Auge behalten in dem Sinne, daß sie Spezialkurse sein sollen für Leute mit besonderer Befähigung zum Höherstreben oder Tiefereindringen, mit bestimmten Absichten überhaupt. Sie sollen, sich in der Praxis darüber ausgewiesen haben. Jüngere Schüler werden deshalb gut tun, sich nach den ersten zwei Semestern sofort wieder der Fabrikation zuzuwenden, die gewonnenen Kenntnisse zu verarbeiten und schon diese in wirkliche Werte umzusetzen. Der Strebsame und Tüchtige findet den Weg in die Webschule wohl bald zurück, mit Kameraden zusammentreffend, die genau wissen, was sie wollen.

Heute kostet eben ein Semester das Mehrfache gegen früher, die Anforderungen der Fabrikanten und der Angestellten sind höhere, manches ist anders geworden, und darum muß eine neue Webleitung gegeben werden. In dieser Richtung dürften die Hochschulen ebenfalls eine andere Tendenz verfolgen, sie würden dann dem Lande weit weniger Proletariat von staatswegen schenken.

Doch wie bei unseren Arbeitsleistungen ist auch bei allen unseren guten Gedanken und Taten des allgemeinen Lebens gewissermaßen mit einem Nutzeffekt zu rechnen, der bekanntlich sehr verschieden sein kann. Gunst oder Ungunst der Verhältnisse in ihrer Mannigfaltigkeit bei den Individuen und den Sachen fördern oder hemmen den Verlauf, lassen den gedachten Nutzen vielleicht sogar zu einem Schaden werden. Selbst diejenigen, welche stets nur das Allerbeste wollen, müssen auf die werktätige Unterstützung ihrer Mitarbeiter vertrauen können und auf ein glückliches Gelingen ihre Hoffnung setzen. Das wird für alle Zeiten bleiben, mögen Gesetze und Verordnungen sein wie sie wollen. Der rechte Mensch weiß sich ihnen gutwillig so anzupassen, daß der Weg vorwärts und aufwärts führt.

A. Fr.

Kleine Mitteilungen

Der Senior und Gründer der Seidenfirma *Stehli & Co.*, Zürich und New-York, Herr Emil Stehli-Hirt, ist nach beinahe sechzigjähriger erfolgreicher Tätigkeit mit Rücksicht auf sein hohes Alter aus der genannten Firma ausgetreten.

Zusammenschlußbewegung der Baumwollindustrie in Lancashires. Außer der kürzlich verzeichneten Operation von Horockses ist ein weiterer großer Fabrikankauf durch ein Syndikat zu melden. Eine Gruppe von Finanzleuten von Preston erwarb die „Park Lane Twist Company Ltd.“ in Preston. Bis jetzt wurden keine Einzelheiten über die Transaktion bekannt. Die Fabrik enthält etwa 49,000 Spindeln. Es sind Unterhandlungen zum Ankauf anderer Konzerne im Gange. Es handelt sich hauptsächlich um gewisse Fabriken im Distrikt von Bolton. — Gleichzeitig wird gemeldet, daß ein Syndikat von Baumwollfabrikanten sechs Spinnereien in Ashton erwarb, d. h. die Atlas-, Rock-, Cedar-, Tudor-, Texas- und Minervabetriebe.

Für eine Webutensilienfabrik wird ein mit der Herstellung von

Webeblättern aller Art

(möglichst auch von Zwirngeschirren) durchaus vertrauter und zuverlässiger

Arbeiter oder Vorarbeiter gesucht.

Offerten unter Chiffre O. P. 1756 an die Expedition ds. Bl.

Fachschul-Nachrichten

Vom Textilfachstudium. Es ist vielleicht von Interesse, wenn ich nochmals auf dieses Thema zurückkomme und vor allem darauf hinweise, daß die Kommission der Webschule Wattwil schon im Frühjahr 1919 folgende Bestimmungen getroffen hat:

Für die Aufnahme als Schüler haben diejenigen, welche sich später als *Webereitechniker* ihr Fortkommen suchen wollen, eine praktische Tätigkeit in der Weberei von mindestens einjähriger Dauer durch glaubwürdige Zeugnisse nachzuweisen. Weil man weiß, daß während eines Jahres noch verhältnismäßig wenig erfaßt werden kann, ist eine mehrjährige Vorpraxis anzuraten, damit der Unterrichtserfolg um so größer, der Uebergang von der Webschule in die Lebenstätigkeit desto leichter ist. Es soll darauf geachtet werden, ob besondere Lust und Liebe, allgemeine Befähigung und entsprechende Charakterveranlagung vorhanden sind.

Auch junge *Kaufleute*, welche sich der Textilindustrie zuwenden wollen, müssen mindestens ein halbes Jahr Webereilehr-